

STELLUNGNAHME

DES FACHVERBANDES DROGEN UND RAUSCHMITTEL E.V.

ZUR RECHTLICHEN ABSICHERUNG NIEDRIGSCHWELLIGER DROGENARBEIT

Gegen Zahlung einer Geldbuße ist das Verfahren gegen Mitarbeiter der bielefelder Drogenberatung am 11. März eingestellt worden. Der Vorwurf: Sie hätten im Rahmen niedrigschwelliger Arbeit durch den Betrieb einer Drogenhilfeeinrichtung eine - nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtmG) - strafbare „Gelegenheit zum Drogenkonsum“ verschafft. Auch wenn das Verfahren nur Konsequenz interner Streitigkeiten der bielefelder Strafverfolgungsbehörden war, könnte es dramatische Folgen für die niedrigschwellige Drogenarbeit in Deutschland haben.

KRANK ODER KRIMINELL?

Jeder Umgang mit Drogen, die durch das Betäubungsmittelgesetz verboten sind ist - mit Ausnahme des Konsums - strafbar. Menschen, bei denen durch illegale Drogen eine Abhängigkeit entsteht, sind nach höchstrichterlichem Urteil krank. Daher stellt sogar das Betäubungsmittelgesetz die Gesundheitsvorsorge bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen an Stelle der Strafverfolgung.

Es ist in der Suchthilfe unbestrittener fachlicher Konsens, dass frühe Hilfe notwendig und wirksam ist. Daher sind sogenannte niedrigschwellige Einrichtungen entwickelt worden, in denen drogenabhängige Menschen (über-)lebensnotwendige Hilfen erhalten können. Sie sind von Bundesländern und Kommunen gewünscht und werden von ihnen finanziert.

Dabei lässt sich nicht vermeiden, dass die Nutzer dieser Einrichtungen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz begehen, in dem sie z.B. Drogen besitzen oder im Umfeld der Einrichtung mit ihnen handeln. Hausordnungen sorgen dafür, dass der rechtliche Rahmen in den Einrichtungen gewahrt bleibt. Bisher war das Primat der Gesundheitsfürsorge unbestritten, um Drogenabhängigen frühzeitig zu helfen und ihr Überleben zu sichern. Strafverfolgung ist keine geeignete Hilfe für Abhängige!

KONSENS AUFGEKÜNDIGT

Das bielefelder Urteil hat diesen Konsens aufgekündigt. Hier wurde den Mitarbeitern vorgeworfen, sie hätten mit ihrer Arbeit in der niedrigschwelligen Drogenhilfe eine „strafbare Gelegenheit zum Drogenkonsum verschafft“. Dieser Vorwurf ist nicht nur absurd, er stellt auch die rechtliche Basis aufsuchender und niedrigschwelliger Drogenhilfe in Frage. Ihre Bedeutung wurde zuletzt noch einmal dadurch unterstrichen, dass selbst die Bundesregierung die „Überlebenshilfe“ für aktiv konsumierende Drogenabhängige als politisches Ziel verankerte.

Da es politisch gewollt ist, drogenkonsumierenden Menschen geeignete Hilfe anzubieten, bewegen sich Fachkräfte der Drogenhilfe in einer Grauzone, in dem sie aus dem Drogenkonsum resultierende strafrechtsrelevante Begleitumstände ignorieren müssen, um gesundheitliche Hilfen geben zu können. Mehrere hundert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und viele tausend Klient/-innen in den Drogenhilfeeinrichtungen in Deutschland sind davon betroffen.



Sie sind jetzt mit der Unsicherheit konfrontiert, jederzeit von den Strafverfolgungsbehörden wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz angeklagt und persönlich haftbar gemacht zu werden. Einrichtungsträger müssten aus diesem Grund niedrigschwellige Drogenarbeit sofort aufgeben. Das kann drogenpolitisch nicht gewollt sein!

DER FACHVERBAND DROGEN UND RAUSCHMITTEL E.V. FORDERT EINE KLARSTELLUNG

Der FDR verurteilt den kurzsichtigen und weltfremden Beschluss des bielefelder Landgerichtes. Er fordert eine politische Erklärung zur Notwendigkeit und Rechtssicherheit niedrigschwelliger Drogenarbeit von Seiten der Bundesländer und dem Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung.

Das Betäubungsmittelgesetz ist dahingehend zu ändern, dass ebenso wie die Abgabe steriler Einmalspritzen oder der Betrieb von Drogenkonsumräumen die Fürsorge und Beratung von drogenkonsumierenden Menschen keinen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz darstellen darf.

